

BBZ Biel-Bienne
Eine Institution des
Kantons Bern

Berufsmaturität
Mediamatiker

CFP Biel-Bienne
Une institution du
canton de Berne

Maturité professionnelle
Médiamaticiens

Berufsbildungszentrum
Centre de formation professionnelle



BM 2

BBZ Biel-Bienne Reglement BM 2

**Berufsmaturität
für gelernte Berufsleute, BM 2**

Fassung vom 21.01.2018

Reglement über die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute, BM 2

Der Direktor des Berufsbildungszentrums BBZ Biel-Bienne beschliesst, gestützt auf die rechtlichen Grundlagen, das nachfolgende Reglement:

I. ALLGEMEINES

Zulassung zum
Ausbildungsgang

Art. 1 Zur Berufsmaturität für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder ein vom BBT als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder der die Bedingungen für eine ausserordentliche Aufnahme erfüllt.

Art. 2 ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Aufnahmen und die Promotionen in der Berufsmaturität gemäss nachstehenden Bestimmungen. Sie führt die Abschlussprüfung gemäss den Richtlinien des Bundes und des Kantons durch.

² Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK), unter Vorbehalt übergeordneter Aufsichtsbefugnisse.

II. ÜBERGEORDNETES RECHT (Auszug)

Übergeordnetes
Recht

Das Reglement stützt sich auf die folgenden übergeordneten Grundlagen ab:

Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung)

vom 24. Juni 2009 (Stand am 1. Oktober 2013), Artikel 16 -16

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV), Stand vom 31.1.2015, Artikel 17, 49, 51, 52

III. UNTERRICHT

Unterrichts-
besuch

Art. 3 ¹ Der Unterrichtsbesuch ist verbindlich.

² Die Fachlehrkräfte überprüfen die Präsenz und tragen Absenzen im Notenblatt ein. Das Notenblatt ist das einzige Dokument mit rechtlich verbindlichem Charakter.

³ Absenzen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen.

Die Lernenden halten sich an die Unterrichtszeiten.

Hausaufgaben und Semesterarbeiten stellen einen Teil der Schularbeit dar. Sie stehen in einem sinnvollen Bezug zum Unterricht.

Art. 4 ¹ Die Präsenz im BM-Unterricht muss in jedem Semester je Fach mindestens 80% betragen. Das Nichterfüllen dieser Bedingung ist gleichbedeutend wie das Nichterfüllen der Promotionsbestimmungen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

² Wer in einem oder mehreren Fächern häufig fehlt, wird vor dem Erreichen der 20% Grenze einmal schriftlich gewarnt.

Dispensation vom
Unterricht

Art. 5 ¹ Wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und diese mit einem anerkannten Diplom (z. B. Sprachdiplom) nachweist, kann vom obligatorischen Unterricht in einzelnen Fächern dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk „dispensiert“ angebracht.

² Über eine Dispensation entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag des Lernenden oder auf Antrag der Fachlehrkräfte.

³ Die Dispensation kann für einzelne Teilbereiche eines Faches oder für ein ganzes Semester ausgesprochen werden.

Dispensation von
der Abschlussprü-
fung **Art. 6**

- 1 Wer sich in einzelnen Fächern über geprüfte und mindestens gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten ausweist, kann in diesen Fächern teilweise oder ganz von der Abschlussprüfung dispensiert werden.
- 2 Die KBMK entscheidet über die Gleichwertigkeit.

Unterrichtsevalua-
tion **Art. 7**

- 1 Der Unterricht wird regelmässig in Zusammenarbeit mit den Lernenden evaluiert.
- 2 Zeitpunkt und Häufigkeit der Unterrichtsbefragungen sind durch die Bestimmungen im Q-System BBZ Biel-Bienne geregelt.

IV. PRÜFUNGEN WÄHREND DES AUSBILDUNGSGANGS (Proben) ALS GRUNDLAGE FÜR DIE SEMESTERNOTE

Bewertete Leis-
tungen als
Grundlage für die
Semesternoten **Art. 8**

- 1 Eine Semesterzeugnisnote begründet sich grundsätzlich durch mindestens drei Noten aus schriftlichen Arbeiten. Einzelne Arbeiten können mit Zehntelnoten bewertet werden.
- 2 Eine Fachlehrkraft kann die Zahl von bewerteten Leistungen (Proben) für eine Semesternote erhöhen.
- 3 Bewertete Leistungen können schriftlich und/oder mündlich erbracht werden. Die Berechnungsbasis der Noten für mündlich erbrachte Leistungen muss im Beschwerdefall belegt werden können.

Ankündigung von
bewerteten Leis-
tungen **Art. 9**

- 1 Proben oder bewertete Unterrichtsbeiträge, die Lernende zu leisten haben, werden in der Regel in angemessener Zeit im Voraus angekündigt.
- 2 Proben oder bewertete Unterrichtsbeiträge können in Ausnahmefällen auch unangekündigt durchgeführt werden.

Aushändigen und
Aufbewahrung
schriftlicher Arbei-
ten **Art. 10**

- 1 Bewertete schriftliche Arbeiten sind in angemessener Zeit zu korrigieren und den Lernenden auszuhändigen. In Ausnahmefällen kann die Aushändigung nur zur Einsichtnahme erfolgen.
- 2 Bewertete Arbeiten sind von den Lernenden oder den Lehrkräften bis Ablauf der Rekursfrist gegen ein Zeugnis aufzubewahren.

Nichterbrachte
angekündigte
Leistungen **Art. 11**

- 1 Lernende, die aus zwingenden Gründen angekündigte Proben oder bewertete Unterrichtsbeiträge nicht leisten können, haben dies vor dem gesetzten Termin anzuzeigen. Sie erhalten Gelegenheit, die verlangte Leistung nachträglich zu erbringen. Die Fachlehrkraft legt Zeitpunkt und Rahmen fest.
- 2 Wird die Abwesenheit bei Arbeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 nicht fristgerecht angezeigt oder die Absenz nachträglich nicht stichhaltig begründet, so gilt dies als Nichterbringen einer Leistung.
- 3 Nicht erbrachte Leistungen werden mit der Note 1 bewertet.

Gebrauch uner-
laubter Hilfsmittel **Art. 12**

- 1 Werden während einer Probe unerlaubte Hilfsmittel verwendet, so kann die Arbeit mit einer nicht erbrachten Leistung gleichgesetzt werden.

V. PROMOTION UND AUSSCHLUSS

Semesterzeugnis **Art. 13**

- 1 Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist.
- 2 Die Zeugnisnote wird aus den Noten für bewerte Leistungen in einem Fach ermittelt und auf ganze oder halbe Noten gerundet. Das arithmetische Mittel ist nicht zwingend ausschlaggebend für das Runden.
- 3 Vor Abgabe der Zeugnisse wird eine Promotionskonferenz durchgeführt. Die Teilnahme der Lehrkräfte ist obligatorisch.

Promotionsbe-
stimmungen

- Art. 14**
- 1 Die Promotion ins nächste Semester erfolgt, wenn:
 - a. der Durchschnitt aller Zeugnisnoten mindestens 4.0 beträgt und
 - b. höchstens zwei Zeugnisnoten ungenügend sind und
 - c. die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.
 - 2 Wer die Voraussetzungen nach Artikel 14.1 nicht erfüllt, wird aus der BM 2 ausgeschlossen (BMV, Art. 17, Abs. 5b).

VI. BERUFSMATURITÄTSPRÜFUNG

Zulassung zur
Abschlussprüfung

- Art. 15**
- 1 Absolventinnen und Absolventen einer BM 2 werden zur BM-Prüfung zugelassen, wenn ihre Präsenz im BM-Unterricht im Semester vor der Prüfung je Fach mindestens 80% betragen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
 - 2 Die Unterrichtszeit im Prüfungssemester ist verkürzt. Die Schulleitung legt zu Beginn des Prüfungssemesters das Ende der offiziellen Unterrichtszeit fest.

Gebühr für die
Abschlussprüfung

- Art. 16**
- Für die Berufsmaturitätsprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

- Art. 17**
- 1 Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn:
 - a. der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4.0 beträgt und
 - b. höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und
 - c. die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.
 - 2 Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss ein Mal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

VII. RECHTSPFLEGE

Einsprachen

- Art. 18**
- 1 Gegen Entscheide über Aufnahme, Promotion oder Ausschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
 - 2 Vor dem Einreichen einer Beschwerde ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.
 - 3 Für das Verfahren und den weiteren Beschwerdeweg gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

- Art. 19**
- Dieses Reglement berücksichtigt die Änderungen der Direktionsverordnung über die Berufsbildung und Berufsberatung (BerDV) und tritt auf den 31. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Weisungen und Reglemente über die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute, BM 2, des BBZ Biel-Bienne.

Genehmigungs-
vermerke

Biel, 21. Januar 2018
Vorsteher BM / Mediamatiker



Olivier Plüss